

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen integrA zürich, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck des Vereins:

Der Verein bietet vielfältige und sinnvolle Angebote für die soziale und berufliche Integration von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme befindet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

Es wird zwischen einer Vollmitgliedschaft (mit Stimmrecht) und einer Gönnermitgliedschaft (ohne Stimmrecht) unterschieden. Einziger Unterschied zwischen diesen Mitgliedschaften ist das Stimmrecht. Angestellte und KlientInnen des Vereins können nur Gönnermitglied werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind automatisch Vollmitglieder.

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 4

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag, in unterschiedlicher Höhe für Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder erhoben, der für Voll- und Gönnermitglieder gleich ist. Für IV-Empfänger/innen wird ein reduzierter Betrag festgesetzt, die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Vereinsvermögen

Art. 5

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten mit dem Vereinsvermögen, welches geäufnet wird durch:

- a) Erträge aus eigenen Dienstleistungen
- b) Beiträge des Bundes
- c) Beiträge des Kantons
- d) Mitgliederbeiträge
- e) Zuwendungen Dritter

IV. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisionsstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer treten die neu gewählten Mitglieder in die Amtsdauer des ausgeschiedenen ein.

a) Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzen der Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisionsstelle
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der geschäftsführenden Personen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus.

Art. 9

Anträge sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem/der PräsidentIn einzureichen.

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Kalenderhalbjahr stattzufinden.

Art. 11

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter dem Vorbehalt der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Art. 13

Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Statuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins

b) Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 15

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Es sind im Minimum folgende Ressorts zugeteilt: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen.

Art. 16

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

c) Rechnungsrevisionsstelle

Art. 17

Eine Revisionsstelle hat alljährlich die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 18

Die Rechnung und die Bilanz des Vereins werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist zu Zwecken zu verwenden, die den Zielen des Vereins entsprechen.

Diese Statuten enthalten die an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 1999, 26. Juni 2007, 24. Juni sowie 4. Dezember 2008, 11. Juni 2009, 3. Juni 2010 sowie 19. Mai 2016 genehmigten Änderungen.

Zürich, den 19. Mai 2016

Der Präsident



Matthias Mettner